

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 22.06.2023

**Anfrage Nr.: 0052/2023/FZ**

**Anfrage von: Stadträtin Winter Horn**

**Anfragedatum: 14.06.2023**

Betreff:

**Deutschlandticket**

## Schriftliche Frage:

Während in anderen vergleichbaren Kommunen in Baden-Württemberg ehemalige Jobticket-Nutzerinnen/Nutzer mit dem Deutschlandticket als Job-Ticket alle Fahrten machen dürfen wie bisher, wurde in Heidelberg Ende Mai die Nutzung der Liselotte und der Bergbahn untersagt. Die Mitnahmefunktion wurde ebenfalls weggenommen.

Wieso werden nur RNV-Nutzer/-innen so stiefmütterlich behandelt?

Trägt diese Haltung zur Attraktivität des Deutschlandtickets als Job-Ticket und damit einhergehend zur Mobilitätswende bei?

## Antwort:

Im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket/Job-Ticket tritt die Stadt lediglich fiskalisch als städtische Vertragspartnerin auf.

Das Deutschlandticket ist gesetzlich bis 30.09.2023 vorgegeben und musste von der VRN GmbH (im Folgenden der VRN genannt) so in den Verbundtarif integriert werden, wie es Bund und Länder beschlossen haben. Zu den bundesweiten Vorgaben zählt, dass touristische Verkehrsangebote nicht in den Geltungsbereich des Deutschlandtickets einbezogen sind. Die Bergbahn und die Weiße Flotte sind gesetzlich kein Verkehrsmittel des ÖPNV, sondern touristische Angebote. Damit fallen sie nicht in den Geltungsbereich des Deutschlandtickets und erkennen das Ticket folglich nicht an (analog dem Vorgehen der Bergbahnen z.B. im Karlsruher Verkehrsverbund). Mindereinnahmen im touristischen Verkehr (z.B. bei einer freiwilligen Anerkennung des Deutschlandtickets) werden anders als im ÖPNV von Bund und Ländern nicht ausgeglichen.

Der VRN-Tarif gilt für alle Fahrgäste. Es wird nicht nach den einzelnen Verkehrsunternehmen, den ÖPNV im VRN-Gebiet anbieten (rnv, DB, BRN und so weiter), unterschieden.

Die Neckarfähre Liselotte wird durch die Weisse Flotte Heidelberg GmbH und Co. KG betrieben. Die Bergbahn in Heidelberg durch die Stadtbetriebe Heidelberg (Heidelberger Bergbahn). Sowohl die Weisse Flotte als auch die Bergbahn, waren auch vor dem 01.05.2023 nicht voll im Verbundtarif VRN integriert, sondern hatten freiwillig eine

---

Drucksache:

**Anfrage Nr.: 0052/2023/FZ**

00350494.docx

. . . . .

Anerkennungsregelung mit dem VRN abgeschlossen, die sich auf die Jahres- und Halbjahreskarten des VRN-Tarifes bezieht. Durch die überwiegende Umstellung dieser Tarife auf das Deutschlandticket steht die bisherige Ausgleichszahlung des VRN nicht mehr im Verhältnis zur Anzahl der potentiellen Nutzer, so dass der VRN eine Neufestsetzung in geringerem Umfang auf Basis der verbliebenen Nutzungen durch die bisherigen VRN-Abonnements anstrebt.

Die Mitnahmeregelung ist nach den Ausführungen (siehe oben) im Deutschlandticket generell nicht vorgesehen. Daher darf die Mitnahme nur regional im Rahmen von Zusatzkarten angeboten werden. Diese müssen dann aber allen Inhabenden aller bundesweit verkauften Deutschlandtickets angeboten werden. Solche regionalen Add-ons konterkarieren aber den Kerngedanken des Deutschlandtickets, nämlich die bundesweite Geltung und damit die Aufgabe der alten Verbundgrenzen. Deshalb hat der VRN wie die allermeisten Verbände in Deutschland und in Baden-Württemberg kein solches Zusatzticket beschlossen, sondern setzt weiter auf eine bundesweit einheitliche Regelung.